

Grevenbroicher

**Erlebnis
markt**

24.09.2023 | 12-18 Uhr
in der Grevenbroicher City

mit verkaufsoffenem Sonntag
von 13-18 Uhr

Teilnahmebedingungen für den Erlebnismarkt

1. Wird das **Standgeld** nicht rechtzeitig oder gar nicht gezahlt, bleibt es der Veranstalterin vorbehalten, die Ausstellenden von der Veranstaltung auszuschließen.
2. Die Standfläche darf **ab 8.00 Uhr** eingenommen werden. Eine Präsenzpflcht der Ausstellenden an ihrem Stand besteht von **12.00 bis 18 Uhr**. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist unzulässig.
3. **Elektrischen Anlagen** des Standes müssen den VDE-Bestimmungen nach DGUV V3 entsprechen. Der Ausstellende verpflichtet sich, für die benötigten Kabel und deren ordnungsgemäße Verlegung unter geltenden Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Das betrifft im Besonderen die Querung von Wegen und Standflächen anderer Ausstellender.
4. Das Umfeld des Standes ist, insbesondere nach Abbau, zu reinigen und der entstandene Müll ist vom Ausstellenden selbst zu entsorgen. Bei Nichtbefolgung wird ein Ordnungsgeld **von 50,- €** erhoben. Optional ist eine Abholung des Abfalles buchbar (siehe unter Teilnahmegebühr).
5. Die Veranstalterin ist berechtigt, während der **Veranstaltung zu fotografieren und zu filmen** und das Material für Werbezwecke (Homepage, Facebook, Mailings etc.) zu verwenden. Dasselbe gilt für die von der Veranstalterin zugelassenen Pressevertreter.
6. Sollte die **Veranstaltung** aufgrund **höherer Gewalt** oder anderer, nicht von der Veranstalterin verschuldeter Gründe (z.B. Wetterlage) nicht stattfinden können, werden die Standgebühren nicht erstattet. **Es besteht bei jedem Wetter Ausstellungspflicht.**
7. Im Übrigen gelten die angefügten **allgemeinen Ausstellungsbedingungen** als vereinbart. Verstöße gegen diese Ausstellungsbedingungen oder ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Veranstaltung berechtigt die Veranstalterin zur Kündigung dieser Vereinbarung und kann zum Ausschluss der Ausstellenden von weiteren Veranstaltungen der GFWS mbH führen.

Allgemeine Ausstellungsbedingungen für den „Jobbörse Grevenbroich“

§ 1 Vertragsabschluss

Der Mietvertrag zwischen den Ausstellenden und der Veranstalterin (GFWS) für die jeweilige Veranstaltung wird auf Grundlage der nachstehenden „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“, die den Ausstellenden mit dem Vertragsformular ausgehändigt wurden und die sie mit Unterzeichnung des Formulars als Vertragsbestandteil anerkannt haben, geschlossen. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung werden die Angaben gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Im Vertrag hinzugefügte Vorbehalte und Bedingungen werden nicht anerkannt. Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für die Beteiligung dar. Es wird kein Konkurrenzschutz zugestanden.

§ 2 Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Veranstalterin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen der Ausstellenden steht der Veranstalterin das Vermieterpfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut der Ausstellenden zu.

Zur Zahlung der Standmiete geht den Ausstellenden zeitnah eine gesonderte Rechnung zu. Der Rechnungsbetrag ist fristgerecht ohne Abzug zu zahlen. Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche am Ausstellungstag.

§ 3 Standzuweisung

Die Bereitstellung der Standplätze erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht nicht, unabhängig von vorherigen Platzierungsvorschlägen. Die Veranstalterin wird bei der Zuteilung nach Möglichkeit den Wünschen der Ausstellenden entsprechen. Die Veranstalterin ist berechtigt, wenn es die Umstände erfordern, Ausstellungsflächen geringfügig zu beschränken oder zu ändern, insbesondere Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Durchgänge aus zwingenden technischen und feuerschutzrechtlichen Gründen zu verlegen, ohne dass dadurch ein Rücktrittsrecht oder Schadenersatzansprüche des Ausstellenden begründet ist.

§ 4 Widerruf, Rücktritt, Entlastung

Die Veranstalterin kann den abgeschlossenen Vertrag kündigen, wenn sich die Voraussetzungen für die Anmeldung geändert haben oder die durch die Anerkennung der Ausstellungsbedingungen eingegangenen Verpflichtungen durch die Ausstellenden nicht eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere falsche Angaben über Exponate, Untervermietung oder die Weitergabe des Standes an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Veranstalterin, Zahlungsverzug oder verspäteten Standaufbau. Die Veranstalterin ist berechtigt, den abgeschlossenen Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung der Ausstellenden für die volle Standmiete zu kündigen, wenn über den Ausstellenden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder die Ausstellenden die Zahlung eingestellt haben, oder die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist.

Danach ist die gesamte Miete zzgl. tatsächlich entstandener Kosten fällig. Bei kurzfristigem Rücktritt der Ausstellenden vor der Veranstaltung ist darüber hinaus ein Schadenausgleich fällig: ab 4 Wochen vorher 50 % der Nettomiete; ab 2 Wochen vorher 100 % der Nettomiete.

§ 5 Präsenzpflcht

Die Auf- und Abbauezeit ist auf Seite 2 zu entnehmen. Während der Veranstaltung besteht eine Präsenzpflcht der Ausstellenden an ihrem Stand. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauezeit ist unzulässig.

Gegen die Präsenzpflcht zuwiderhandelnde Ausstellende müssen eine Vertragsstrafe in Höhe einer zusätzlichen vollen Standmiete entrichten.

§ 6 Haftungsausschluss

Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Güter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Die Veranstalterin haftet im Übrigen selbst nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgenommen sind Schäden von Leben, Körper und Gesundheit. Die Ausstellenden haften für Schäden Dritter, die bei Tätigwerden im Auftrag der Ausstellenden entstehen. Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Veranstalterin unverzüglich gemeldet werden.

§ 7 Haftpflichtversicherung

Die Ausstellenden sind selbst haftungspflichtig für alle Schäden, die Dritte oder die Veranstalterin durch ihr Geschäft erleiden. Die Ausstellenden schließen eine Haftpflichtversicherung ab und weisen diese auf Verlangen nach.

§ 8 Vorbehalte

Ist die Durchführung der Veranstaltung durch höhere Gewalt oder aus Gründen, die nicht von der Veranstalterin zu vertreten sind, nicht möglich, hat die Veranstalterin das Recht zu folgenden Änderungen: Bei einer Absage der Veranstaltung bis zu einem Tag vor dem geplanten Beginn haben die Ausstellenden keine Kosten zu tragen. Bei Absage am Tag, jedoch vor Beginn der Veranstaltung, haben sie einen Kostenbeitrag von 25,- € zu tragen. Muss die Veranstaltung nach Beginn abgebrochen werden, haben die Ausstellenden die gesamte Miete zu tragen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist, ebenso wie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, ausgeschlossen. Muss die Veranstaltung gekürzt werden, können die Ausstellenden weder eine Entlassung aus dem Vertrag noch eine Minderung der Standmiete verlangen. Muss die Veranstaltung zeitlich oder örtlich verlegt werden, gilt der Vertrag als für den geänderten Zeitraum und Ort abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus nicht.

§ 9 Hausrecht

Die Veranstalterin hat während der gesamten Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Veranstaltung das uneingeschränkte Hausrecht auf dem Gelände. Die Ausstellenden verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlich vorgeschriebenen gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften u.a. für Unfallverhütung, Feuerschutz, Muster- und Warenzeichenschutz.

§ 10 Mündliche Vereinbarung

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und gesonderten Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalterin.

§ 11 Verfallklausel

Ansprüche der Ausstellenden gegen die Veranstalterin, die nicht spätestens drei Monate nach Ende der Veranstaltung gegenüber der Veranstalterin schriftlich geltend gemacht werden, sind verfallen.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen sowie Gerichtsstand ist Grevenbroich.

§ 13 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahme- und Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt.